

# Abwägungsordnung

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 4. Dezember 2021

Präambel.....	1
§1 Nutzer*inneneinstellung .....	2
§2 Einbringen einer Fragestellung.....	2
§3 Prüfung der Fragestellung .....	2
§4 Prüfkriterien für Fragestellungen.....	2
§5 Unterstützungsphase .....	3
§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand.....	3
§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen .....	4
§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge.....	4
§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge.....	5
§10 Gültigkeit der Abwägung .....	5
§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams .....	5
§12 Moderation der Agora .....	6
§13 Transparente Algorithmen.....	6
§14 Fristen.....	6
§15 Änderung der Abwägungsordnung .....	6

## Präambel

1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und Mitgliedern in parteistrategische Entscheidungen. Die Agora basiert auf den Grundzügen des Systemischen Konsensierens und stellt ein Werkzeug zur Entscheidungsfindung dar.
2. Grundlage ist die Er- und Einstellung einer konsensierbaren Frage. Eine konsensierbare Frage zeichnet sich dadurch aus, dass sie nicht durch Ja und Nein zu beantworten ist, sondern durch diverse Lösungsvorschläge.
3. Von den Benutzer\*innen eingebrachte Lösungsvorschläge werden in getrennten Phasen diskutiert und abgewogen.
4. Die Agora ist ein Teil des Plenums. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abwägungen liegt in der Verantwortung des Vorstands der Partei.
5. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Veto einzulegen. Macht er davon nicht Gebrauch, so ist das Ergebnis sofort wirksam.
6. Der Bundesvorstand ist für die Umsetzung der gültigen Abwägungsentscheidungen verantwortlich.

## **§1 Nutzer\*inneneinstellung**

1. Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Beweger\*in oder Mitglied sind, können Fragestellungen und Lösungsvorschlägen einbringen sowie an der dazugehörigen Diskussion teilnehmen.
2. Abwägen dürfen ausschließlich Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

## **§2 Einbringen einer Fragestellung**

1. Eine Fragestellung muss von mindestens drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese Personen sind die sogenannten Initiator\*innen der Fragestellung.
2. Das Agora-Prüfteam kann gebeten werden, eine Frage anonym einzustellen. Hierzu reichen drei Teammitglieder die Frage ein. So können die Fragesteller\*innen anonym bleiben und Voreingenommenheit gegenüber Fragesteller\*innen bei der Abwägung vermieden werden.

## **§3 Prüfung der Fragestellung**

1. Das Agora-Prüfteam prüft die Fragestellung gemäß den Kriterien aus §4.
2. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Einbringung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Fragestellung behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und nimmt eine Umformulierung vor, sofern die Initiator\*innen dem zustimmen.
3. Wenn gemäß §2 (2) eine Fragestellung eingebracht wird, erfolgt die Prüfung teamintern vor Einreichen der Fragestellung.

## **§4 Prüfkriterien für Fragestellungen**

1. Es muss sich um eine abwägungsfähige Fragestellung handeln.
2. Eine Relevanz für die Partei muss gegeben sein. Die strategische Reichweite ist erkennbar und die Frage bezieht sich auf ganz DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.
3. Ziel und Ausformulierung der Fragestellung müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.
4. Wenn die Thematik innerhalb der letzten sechs Monate auf der Agora behandelt oder auf dem Bundesparteitag entschieden wurde, wird die Fragestellung im Regelfall nicht neu zugelassen.
5. Betrifft die Fragestellung den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und wird sie nicht durch Mitglieder dieses Teams eingebracht, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder der Fragestellung eine Ablehnung erteilen.

6. Die Fragestellung darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.
7. Wurde die Thematik der Fragestellung zum Zeitpunkt der Einreichung innerhalb der letzten vier Wochen vom Bundesvorstand abschließend behandelt, kann dieser nach Rückfrage durch das Prüfteam sein Einverständnis zur erneuten Erörterung dieser Thematik geben oder diese ablehnen.
8. Die Fragestellung darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.
9. Die Fragestellung darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten betreffen, mit Ausnahme aller Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitagungen legitimiert sind.
10. Die Fragestellung darf keine Entscheidung betreffen die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.
11. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu Parteimitgliedern.
12. Die Fragestellung darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der Verwaltung treffen.
13. Die Fragestellung darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze zwingen.
14. Die Fragestellung darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

## **§5 Unterstützungsphase**

1. Nach Zulassung der Fragestellung muss sie innerhalb von 14 Tagen ein Unterstützer\*innen-Quorum von 5% der aktiven Agora-Benutzer\*innen erhalten, um in die nächste Phase zu kommen. Erfüllt sich diese Bedingung nicht, wird die Fragestellung automatisch ohne Ergebnis geschlossen.
2. Eine abwägungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

## **§6 Einreichung der Fragestellung durch den Bundesvorstand**

1. Wenn alle drei Initiator\*innen Mitglieder des Bundesvorstands sind, geht die Fragestellung ohne Prüfung und ohne notwendiges Unterstützer\*innen-Quorum direkt in die Diskussionsphase.

## **§7 Diskussionsphase und Einbringen von Lösungsvorschlägen**

1. Sobald die Voraussetzungen unter §5 oder §6 erfüllt wurden, gilt eine Fragestellung als zur Diskussion zugelassen.
2. Mit der Zulassung zur Diskussion beginnt die Diskussionsphase. In den ersten zwei Wochen der Diskussionsphase können Lösungsvorschläge zur Diskussion eingebracht werden. Die Diskussionsphase dauert so lange, bis alle Lösungsvorschläge durch das Prüfteam geprüft wurden, mindestens aber drei Wochen.
3. Lösungsvorschläge sind sofort sichtbar und werden innerhalb der Diskussionsphase vom Prüfteam auf Basis von §8 geprüft und gegebenenfalls nachträglich abgelehnt.
4. Kommt das Prüfteam zu dem Schluss, dass dem Lösungsvorschlag Einwände entgegenstehen, die durch Änderung des Lösungsvorschlags behoben werden könnten, teilt es diese Einwände dem\*der Autor\*in mit und nimmt eine Umformulierung des Lösungsvorschlags vor, sofern der\*die Autor\*in dem zustimmt.
5. Die Einbringung eines Verfahrensantrags ist ebenfalls zulässig.

## **§8 Prüfkriterien für Lösungsvorschläge**

1. Der Lösungsvorschlag muss eine Antwort auf die Frage darstellen.
2. Betrifft der Lösungsvorschlag den Aufgabenbereich eines einzelnen Teams und der Lösungsvorschlag ist nicht durch ein Mitglied dieses Teams eingebracht worden, kann das Team nach Rückfrage durch das Prüfteam ihr Einverständnis geben oder dem Lösungsvorschlag eine Ablehnung erteilen.
3. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Bildung oder Auflösung von Teams betreffen.
4. Ziel und Ausformulierung des Lösungsvorschlags müssen zu den Grundwerten und dem Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG passen.
5. Der Lösungsvorschlag darf nicht sinngleich zu einem bereits bestehenden Lösungsvorschlag sein.
6. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung des Parteiprogramms betreffen.
7. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Änderung von Satzungsdocumenten betreffen, mit Ausnahme allerer Dokumente, die ausdrücklich per Satzung zur Änderung zwischen Parteitag legitimiert sind.
8. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung betreffen, die laut Parteiengesetz ausdrücklich der Entscheidung eines Parteitages bedarf, wie zum Beispiel die Bildung oder Auflösung von Landesverbänden, die Umbenennung der Partei, die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.

9. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Personal oder Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG betreffen, zum Beispiel die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Verfahren zu Parteimitgliedern.
10. Der Lösungsvorschlag darf keine Entscheidung zu Aufgabenbereichen der Verwaltung treffen.
11. Der Lösungsvorschlag darf nicht zum offensichtlichen Verstoß gegen Gesetze zwingen.
12. Der Lösungsvorschlag darf nicht die Verfasstheit gewählter Gremien, wie zum Beispiel Vorstand und Schiedsgericht, verletzen.

## **§9 Abwägung über die Lösungsvorschläge**

1. Nach Ende der Diskussionsphase beginnt eine zweiwöchige Abwägungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abwägung möglich.
2. Die Abwägenden gewichten die einzelnen Lösungsvorschläge mit einem Widerstandswert als ganze Zahl von 0 bis 10. Die 0 entspricht dabei keinem Widerstand zu Lösung, während die 10 maximaler Widerstand bedeutet.

## **§10 Gültigkeit der Abwägung**

1. Das Abwägungsergebnis zu einer Fragestellung gilt nur dann als gültig, wenn mindestens 10% der Parteimitglieder abgewogen haben.
2. Die Anzahl der Parteimitglieder wird am ersten Tag eines jeden Monats ermittelt und in der Agora hinterlegt. Maßgebend ist die Zahl zum Ersten des Monats, in dem die Abwägungsphase endet.
3. Der Bundesvorstand hat zwei Wochen lang Zeit, ein begründetes Veto einzulegen für den Fall, dass die Lösung finanziell nicht zu bewältigen ist oder gegen Gesetze verstößt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Abwägungsergebnis als angenommen.

## **§11 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfteams**

1. Das Prüfteam muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
2. Die Kriterien, nach denen Mitglieder\*innen zum Prüfteam zugelassen werden oder das Prüfteam verlassen müssen, werden vom Bundesvorstand festgelegt. Die finale Entscheidung über Aufnahme oder Suspendierung jeder einzelnen Person des Prüfteams wird vom Bundesvorstand getroffen.
3. Für die Zulassung einer Fragestellung oder eines Lösungsvorschlags muss die absolute Mehrheit der aktuell in der Agora erfassten Teammitglieder dafür sein. Erreicht die Anzahl der ablehnenden Bewertungen die absolute Mehrheit der aktuellen Teammitglieder, wird die Fragestellung beziehungsweise der

Lösungsvorschlag automatisch abgelehnt.

4. Abstimmungen des Prüfteams zur Zulassung von Fragestellungen und Lösungsvorschlägen müssen von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erfolgt sein, um die Quotierung zu erfüllen.

## **§12 Moderation der Agora**

1. Die Agora ist ein Teil des Plenums, daher gelten die Bestimmungen der Abstimmungsordnung für Initiativen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

## **§13 Transparente Algorithmen**

1. Algorithmen des Plenums werden auf der Homepage vom DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht

## **§14 Fristen**

1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abwägungsordnung bestimmen sich gemäß §187 bzw. §188 BGB.

## **§15 Änderung der Abwägungsordnung**

1. Die Abwägungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
2. Eine Änderung kann auch durch eine Abwägung auf der Agora selbst herbeigeführt werden.
3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abwägungsordnung eine technische Weiterentwicklung der Agora erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab.